



ELEKTRONISCHER BRIEF

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare
Sicherheit
WR II 2
WRII2@bmu.bund.de

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mueef.rlp.de
<http://www.mueef.rlp.de>

12.05.2020

- Vorab per Mail -

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon/Fax
107-89/2020-4#1 Referat 1073			

Antwortschreiben, Anhörung zum Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums für eine Einwegkunststoffverbots-Verordnung

Ihr Schreiben vom 17.04.2020

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben und die Möglichkeit einer Stellungnahme zur geplanten Einwegkunststoffverbots-Verordnung. Grundsätzlich begrüßen wir die vorgesehenen Inverkehrbringungsverbote, denn sie spiegeln den Beschluss des Bundesrates vom 08.11.2019 (BR-Drs. 343/19) und die 1:1-Umsetzung des Artikels 5 der Einwegkunststoff-Richtlinie (EU) 2019/904 wider.

Gleichwohl möchten wir die genannten Inhalte mit den Zielen des Landes Rheinland-Pfalz vergleichen und auf einige Punkte des dargelegten Referentenentwurfes eingehen.

1. Konkretisierung der Definition Einwegkunststoffprodukt (§2 Nr.1)

Uns ist bewusst, dass im Referentenentwurf die Definition aus der Richtlinie (EU) 2019/904 übernommen wurde. Wir möchten dennoch darauf hinweisen, dass die Definition nach § 2 Nr.1 konkretisiert werden müsste, um eine Regelungslücke auszuschließen. Einwegkunststoffartikel, die ursprünglich für

1/2

Verkehrsanbindung

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ♿ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



einen, in der Regel einmaligen Gebrauch, hergestellt wurden, könnten unter Umständen nicht unter die Verbotsregelung fallen, wenn der Verbraucher diese mehr als einmal nutzt. So können z.B. Grillbestecke oder auch Einwegteller durch den Verbraucher gereinigt und wiederverwendet werden, obwohl die ursprüngliche Zweckbestimmung dieser Kunststoffprodukte für einen einmaligen Gebrauch gedacht war.

2. Einwegkunststofftragetaschen (§ 3)

Zum Gebrauch von Kunststofftragetaschen kleiner 15 µm regen wir einen Prüfauftrag an, um eine gangbare Lösung zur Reduzierung des Verbrauchs von diesen Einwegtüten zu finden und gleichzeitig die Verwendung von Mehrwegtüten/Netzen zu fördern. Als Anreiz für Verbraucher*innen schlagen wir eine Abgabe auf die sogenannten Hemdchenbeutel (<15 µm) vor, die zukünftig nur gegen ein Entgelt an den Kunden herausgegeben werden sollten.

3. Zu § 3 Nr.9

Um eine aus unserer Sicht nachhaltige Verbrauchsminimierung bei Einweggetränkebechern insgesamt zu erzielen, ist die Eingrenzung auf Produkte aus expandiertem Polystyrol nicht ausreichend. Aus diesem Grund regen wir an, dass die Bundesregierung Anreize schafft, die den Gebrauch von Mehrwegalternativen fördert.

4. Zu § 3 Nr. 1 bis Nr. 9

Damit die Inverkehrbringungsverbote nicht zu einer Verlagerung hin zu Produkten aus problematischeren Stoffen bzw. nicht nachhaltigeren Produkten führen, schlagen wir vor, dass Hersteller den ökologischen Fußabdruck oder die Ergebnisse aus der ökobilanziellen Bewertung des Alternativproduktes bei der Neueinführung den zuständigen Behörden auf Verlangen vorlegen müssen.

Im Auftrag

██